

Geschäftsordnung Hochschulkonferenz

1. Definition

Die Österreichische Hochschulkonferenz wurde im Mai 2012 als beratendes Gremium für die im Bundesministerengesetz für Angelegenheiten der Wissenschaft zuständige Bundesministerin oder den dafür zuständigen Bundesminister eingerichtet.

Ziel der Hochschulkonferenz ist es, durch sektorenübergreifende Diskussions- und Entwicklungsprozesse zur koordinierten qualitativen Weiterentwicklung des österreichischen Hochschulraums beizutragen. Die Hochschulkonferenz stellt somit ein wichtiges Element der Hochschulplanung und Hochschulsteuerung dar. Die Autonomie der Hochschulen wird durch die Etablierung institutionalisierter Maßnahmen zur Koordination des Hochschulraums nicht eingeschränkt.

2. Aufgaben

Aufgabe der Hochschulkonferenz ist es, sektorenübergreifende Themen aus dem Hochschulbereich zu diskutieren und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Hochschulraums zu erarbeiten. Zu behandelnde Themen zeichnen sich dadurch aus, dass sie für mehrere der in der Hochschulkonferenz vertretenen Sektoren von aktueller hochschulpolitischer bzw. gesellschaftlicher Relevanz sind und dass eine gemeinsame Position dazu von den Mitgliedern als sinnvoll erachtet wird. Themen können von den Mitgliedern selbst vorgeschlagen werden oder von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister eingebracht werden.

3. Zusammensetzung

Die Hochschulkonferenz besteht aus einer Kerngruppe und einem erweiterten Kreis an Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Die Kerngruppe setzt sich zusammen aus [in alphabetischer Reihenfolge]:

- der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister,

- 3 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF),
- 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachhochschulkonferenz (FHK),
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Konferenz der Senatsvorsitzenden der österreichischen Universitäten (SVK),
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH),
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK),
- 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko),
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Österreichischen Wissenschaftsrates (ÖWR),
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RÖPH).

Mit Ausnahme der Bundesministerin oder des Bundesministers haben alle Mitglieder der Kerngruppe ein Stimmrecht.

Der erweiterte Kreis an Teilnehmerinnen und Teilnehmern setzt sich zusätzlich zusammen aus [in alphabetischer Reihenfolge]:

- 2 Vertreterinnen oder Vertretern des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF),
- 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachhochschulkonferenz (FHK),
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Konferenz der Senatsvorsitzenden der österreichischen Universitäten (SVK),
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH),
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK),
- 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko),
- 1 Vertreterin oder Vertreter des Österreichischen Wissenschaftsrates (ÖWR),
- 1 Vertreterin oder Vertreter der Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RÖPH).

Mitglieder des erweiterten Kreises an Teilnehmerinnen und Teilnehmern können sich in den Sitzungen in gleichem Maße wie Mitglieder der Kerngruppe einbringen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

4. Nominierung der Mitglieder

Die Mitglieder der Kerngruppe sowie des erweiterten Kreises an Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden von den in der Hochschulkonferenz vertretenen Institutionen nominiert. Bei den Mitgliedern handelt es sich um fachkundige und in das Hochschulsystem aktiv involvierte Personen und nicht um externe Expertinnen und Experten. Zur Gewährleistung einer effizienten Arbeitsweise ist größtmögliche personelle Kontinuität gewünscht. Neunominierungen sollten daher möglichst nur im Zuge von Funktionswechseln an den vertretenen Institutionen stattfinden.

5. Arbeitsgruppen

Zur Behandlung ausgewählter Diskussionsthemen kann die Hochschulkonferenz auf Zeit eingerichtete thematische Arbeitsgruppen bilden. Außenstehende Expertinnen und Experten können als Mitglieder der Arbeitsgruppe beigezogen werden. Die Arbeitsgruppe erhält von der Hochschulkonferenz den Auftrag, einen Empfehlungsentwurf zu einer klar definierten Fragestellung zu erarbeiten. Die Arbeitsgruppe berichtet an die Hochschulkonferenz über den Fortschritt der Beratungen und den Stand der Ausarbeitung des Empfehlungsentwurfs. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit legt die Arbeitsgruppe den Empfehlungsentwurf der Hochschulkonferenz zur Abstimmung vor.

6. Beschlussfassung

Die Mitglieder der Kerngruppe beschließen über die Abgabe von Empfehlungen. Das Zustandekommen gültiger Beschlüsse erfordert das Einvernehmen der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Das Festhalten und der Beschluss von Zwischenergebnissen sind möglich. Beschlüsse sind für die in der Hochschulkonferenz vertretenen Institutionen nicht rechtsverbindlich.

7. Geschäftsstelle

Im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde mit Gründung der Hochschulkonferenz im Jahr 2012 eine Geschäftsstelle der Hochschulkonferenz eingerichtet, welche die operativen Angelegenheiten der Hochschulkonferenz verantwortet. Die Geschäftsstelle bereitet Sitzungen vor und nach, führt Protokoll, unterstützt bei der Betreuung der Arbeitsgruppen und nimmt Nominierungen der Mitglieder entgegen.

8. Arbeitsweise

a) Sitzungen

Die Hochschulkonferenz tagt vierteljährlich. Außerordentliche Sitzungstermine können nach Bedarf vereinbart werden. Sitzungsunterlagen werden von der Geschäftsstelle zeitgerecht (spätestens zwei Wochen) vor Sitzungstermin an die Mitglieder versandt. Tischvorlagen sind möglich mit Ausnahme von Dokumenten, die in der Sitzung zur Beschlussfassung kommen. Die Sitzungsführung obliegt der Bundesministerin oder dem Bundesminister.

b) Protokolle

Die Protokollführung in den Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle der Hochschulkonferenz. Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die wichtigsten Argumente bzw. Argumentationsketten ersichtlich sind. Ad personam Wortmeldungen werden lediglich auf ausdrücklichen Wunsch im Protokoll festgehalten. Die Übermittlung des Protokolls erfolgt ehestmöglich nach der Sitzung, längstens jedoch mit der Aussendung der Agenda (spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin), die Genehmigung jeweils zu Beginn der folgenden Sitzung.

c) Ergebnisdokumentation und -kommunikation

Sitzungsprotokolle sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Von der Hochschulkonferenz abgegebene Empfehlungen werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung veröffentlicht.

9. Honorierung

Die Tätigkeit in der Hochschulkonferenz erfolgt unentgeltlich. Es werden keine Aufwandsentschädigungen gewährt.